

RUNDSCHREIBEN 14/2020 - BUCHHALTUNG

DECRETO RILANCIO

<p>Wertschöpfungssteuer IRAP</p>	<p>Für alle Steuerträger, deren Umsatz im Vorjahr den Betrag von Euro 250 Mio. nicht überschritten hat, ist der Saldo IRAP des Jahres 2019 und die erste Rate der Akontozahlung IRAP 2020 nicht geschuldet.</p>
<p>Gebäudeimmobilien- steuer IMU</p>	<p>In Italien wird die Akontozahlung der Gebäudeimmobiliensteuer IMU für Beherbergungsbetriebe gestrichen, unter der Voraussetzung, dass die Eigentümer der Immobilie selbst das Hotel führen. In Südtirol gibt es die GIS und eine eventuelle Streichung muß das Land Südtirol entscheiden.</p>
<p>Verlustbeitrag</p>	<p>Den Inhabern einer Mehrwertsteuernummer, welche im Vorjahr einen Umsatz von weniger als 5 Mio. Euro erzielt haben, wird ein Verlustbeitrag zugesprochen, wenn der Umsatz des Monats April 2020 geringer ist als zwei Drittel des Umsatzes vom April 2019. Die Höhe des Verlustbeitrages beläuft sich zwischen 20 und 10 % des entgangenen Umsatzes u. zw.</p> <ul style="list-style-type: none"> • 20 % für Subjekte mit einem Vorjahresumsatz bis 400.000 Euro; • 15 % für Subjekte mit einem Vorjahresumsatz zwischen 400.000 und 1 Mio. Euro; • 10 % für Subjekte mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 1 Mio. und bis 5 Mio. Euro. <p>Der Verlustbeitrag wird nicht zur besteuerten Grundlage gezählt und wird in der zweiten Hälfte des Monats Juni von der Agentur der Einnahmen auf dem Bank- oder Postkontokorrent, lautend auf dem Begünstigten, ausbezahlt.</p>
<p>Vergütung von 600 Euro</p>	<p>All jene Personen, welche bereits den Betrag von Euro 600 für den Monat März erhalten haben, wird derselbe Betrag auch für den Monat April ausbezahlt.</p> <p>Für den Monat Mai wird der Betrag von Euro 1.000 gewährt, unter der Bedingung, dass nachweislich das Einkommen des zweiten Bimesters um 33 % zum Einkommen desselben Zeitraumes vom Vorjahr abgenommen hat.</p> <p>Die Entschädigung von Euro 600 wird für die Monate April und Mai auch jenen Arbeitnehmern und Unternehmern zuerkannt, welche aufgrund des COVID Notstandes ihr Arbeitsverhältnis bzw. ihre Tätigkeit reduzieren oder aussetzen mussten.</p>

Mieten & Pachten

Für Unternehmer und Dienstleister mit einem Vorjahresumsatz von weniger als 5 Mio. Euro ist ein Steuerbonus im Ausmaß von 60 % der Miete für Immobilien vorgesehen. Diese Immobilien dürfen nicht für Wohnzwecke dienen, sondern für die Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten wie einer Industrie-, Handels-, Handwerks-, Landwirtschafts-, einer touristischen oder einer freiberuflichen Tätigkeit.

Der Steuerbonus wird auch für Pachtverträge zuerkannt. Hier aber nur im Ausmaß von 30 %.

Der Steuerabsetzbetrag wird auf den im Steuerzeitraum 2020 entrichteten Betrag berechnet und nimmt Bezug auf die Monate März, April und Mai.

Noteinkommen für Familien

Den Familien wird ein außerordentliches Einkommen in der Höhe von zwei Quoten zu je 400 Euro gewährt, wenn sich die Einheitliche Vermögens- und Einkommenserklärung (ISEE) unter 15.000 Euro beläuft. Die Beträge von 400 Euro werden mit der berechneten Indexquote der ISEE multipliziert.

Haushaltshilfen

Jenen Haushaltshilfen, welche nicht mit ihren Arbeitgebern zusammenleben und welche am 23.02.2020 einen oder mehrere Arbeitsverträge mit mehr als 10 Wochenstunden hatten, wird für die Monate April und Mai 2020 eine monatliche Vergütung von Euro 500 zugesprochen.

110 % Steuerabsetzbetrag für die energetische Sanierung

Für die zwischen dem 1. Juli 2020 und bis zum 31.12.2021 getragenen Spesen für die thermische Isolierung und für die Spesen zum Austausch der Klimaanlage mit Heiz- oder Kondensationsanlagen, wird ein Steuerabsetzbetrag im Ausmaß von 110 % zuerkannt. Die baulichen Maßnahmen müssen eine energetische Verbesserung des Gebäudes von mindestens zwei Energieklassen mit sich ziehen. Ebenfalls wird dieser Steuerabsetzbetrag für die erdbebensichere Sanierung eines Gebäudes und für den Einbau von Photovoltaikanlagen im Zuge der energetischen Sanierung gewährt.

Steuerabsetzbetrag für die Anpassung der Arbeitsplätze

Jenen Unternehmern, welche Anpassungen an Lokale durchführen müssen, die für das Publikum bestimmt sind, wird ein Steuerabsetzbetrag der Kosten im Ausmaß von 60 % bis zu einem maximalen Betrag von Euro 80.000 zuerkannt. Die Kosten müssen sich auf Anpassungen in Zusammenhang der hygienisch, sanitären Bestimmungen und der Bestimmungen gegen die Verbreitung des Virus Covid-19 beziehen.

Verlängerung der Zahlungsfälligkeiten	Jene Fälligkeiten, welche aufgrund des „Decreto Liquidità“ und des „Decreto Cura Italia“ aufgeschoben wurden, müssen nun innerhalb dem 16. September 2020 durchgeführt werden.
Telematische Übermittlung des Tagesinkassos	Bis zum 1. Jänner 2021 werden die Strafen für die telematische Übermittlung des Tagesinkassos mittels Registrierkassen ausgesetzt, unter der Bedingung, dass die Meldungen innerhalb dem darauffolgenden Monat telematisch durchgeführt werden.
Bezahlung der Steuermitteilungen	Die Fälligkeiten für die zwischen dem 08.03.2020 und dem 13.05.2020 fälligen Zahlungen von Steuermitteilungen sowie auch die Ratenzahlungen werden neu festgelegt. Ebenfalls wurde im Dekret der Aufschub dieser Zahlungen bis zum 16. September 2020 festgelegt.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

